

Satzung des Turnverband Düsseldorf e.V.

„Im Interesse der besseren Lesbarkeit der Satzung, wird die männliche Sprachform gewählt. Selbstverständlich sind jeweils Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die in Düsseldorf und Umgebung ansässigen Turn- und Sportvereine (nachstehend Vereine genannt), die diese Satzung anerkennen und Mitglied des Turnverband Düsseldorf e.V. geworden sind, bilden den Turnverband Düsseldorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
3. Der Turnverband Düsseldorf e.V. gehört als örtliche Gliederung zum Rheinischen Turnerbund e.V. oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger und zum Deutschen Turnerbund e.V. und erkennt deren Satzung an.
4. Er ist „Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport“ und bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens in seiner, den ganzen Menschen erfassenden, Vielseitigkeit für alle Alters- und Leistungsstufen in zeitgemäßen Formen als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und aktiven Freizeitgestaltung. Die Bekämpfung jeder Art des Dopings im Sinne der Rahmenrichtlinien des DOSB ist wesentlicher Inhalt dieser Zielsetzung.
 - 4a. Der Satzungszweck wird erfüllt durch
 - Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im sportlichen Bereich
 - Durchführung von Wettkämpfen einschl. Kampfrichtergestellung, -schulung
 - Förderung von Leistungszentren für Wettkampfsport in Mitgliedsvereinen
 - Unterstützung bei Teilnahme / Ausrichtung überregionaler Sportveranstaltungen
 - Durchführung / Unterstützung sportfördernder Veranstaltungen / Maßnahmen
 - sportfachliche Beratung der Mitgliedsvereine
 - Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine bei Politik und übergeordneten Verbänden.
5. Der Turnverband Düsseldorf e.V. übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Er setzt sich seine Ziele in Anerkennung der Menschenrechte mit dem Bekenntnis zur freien demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Turnverband Düsseldorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Turnverband Düsseldorf e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Turnverband Düsseldorf e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turnverband Düsseldorf e.V., die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turnverband Düsseldorf e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlagen des Turnverband Düsseldorf e.V. sind die Satzungen und die Ordnungen.
2. Die Ordnungen sind verbindlich für den gesamten Turnverband Düsseldorf e.V. und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Satzungen und Ordnungen der angeschlossenen Vereine dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des Turnverband Düsseldorf e.V. stehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turnverband Düsseldorf e.V. sind die Vereine. Jeder Verein im Sinne des § 1 Abs. 1 kann die Mitgliedschaft im Turnverband Düsseldorf e.V. beantragen, wenn von ihm Sport im Sinne des § 1 der Satzung gepflegt wird.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Turnverband Düsseldorf e.V. zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
Innerhalb eines Monats nach Zustellung ist gegen diese Entscheidung Berufung beim Präsidium des Rheinischen Turnbund e.V. oder dessen gemeinnütziger Nachfolgeorganisation möglich, das endgültig entscheidet.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus der Satzung und den Ordnungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedvereins.

5. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum 31. 12. eines Kalenderjahres (Tag des Wirksamwerdens eines Austritts) erklärt werden.
Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben/Rückschein dem Vorstand des Turnverband Düsseldorf e.V. abzugeben. Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel der Aufgabe zur Post maßgebend.
6. Mitglieder, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Belange des Turnverband Düsseldorf e.V. grob verstoßen, können vom Vorstand nach ihrer Anhörung und Stellungnahme des Rechts- und Ehrenrates ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet das Präsidium des Rheinischen Turnerbund e.V. oder dessen gemeinnützige Nachfolgeorganisation.
7. Mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr ihre Beitragsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 5 Beiträge, Haushaltsplan, Kassenführung

1. Jahresbeitrag und etwaige Umlagen werden vom Turnverbandstag festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages und etwaiger Umlagen sind die Mitgliederzahlen, die bei der Bestandserhebung für das laufende Geschäftsjahr gemeldet worden sind. Wird die Bestandserhebung für das laufende Geschäftsjahr nicht termingerecht eingereicht, wird für die Beitragsrechnung die letzte Bestandserhebung zugrunde gelegt. Der Beitrag ist nach Rechnungszustellung zu entrichten.
Der Vorstand des Turnverband Düsseldorf e.V. kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise erlassen bzw. Ratenzahlungen vereinbaren.
2. Zusammen mit der Einladung zum Turnverbandstag ist allen Vereinen ein Haushaltsplan zuzuschicken. Der vom Vorstand erstellte Haushaltsplan kann durch Antrag der Mitgliedsvereine an den Turnverbandstag geändert werden. Die Antragsfrist gem. § 7 Absatz 4 ist zu beachten. Wird ein Änderungsantrag gestellt, so muss er einen Hinweis auf die Finanzierung enthalten.
Gleichzeitig erfolgt die Zusendung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Kredite können vom Vorstand nur in Höhe von 10 % der voraussichtlichen Jahreseinnahmen, die nicht an übergeordnete Verbände weiter zu leiten sind, aufgenommen werden. Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des Turnverbandstages.

§ 6 Organe des Turnverband Düsseldorf e.V.

1. Organe des Turnverband Düsseldorf e.V. sind:
 - a) Der Turnverbandstag (§ 7)
 - b) der Vorstand (§ 8)
 - c) der Turn- und Sportausschuss (§ 9)
 - d) der Jugendausschuss (§ 10)
 - e) die Kassenprüfer (§ 11)
 - f) der Rechts- und Ehrenrat (§ 12).
2. Bis auf den hauptamtlichen Geschäftsführer als Mitglied des Vorstands sind die Mitglieder der Organe ehrenamtlich tätig. Der Verband erstattet ihnen ihre Aufwendungen im Rahmen steuerrechtlicher Vorschriften. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 7 Turnverbandstag

1. Der Turnverbandstag ist das oberste Organ des Turnverband Düsseldorf e.V. Er ist Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Dem Turnverbandstag gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Delegierten der Vereine
 - b) die Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Mitglieder der Ausschüsse, soweit sie nicht unter a) oder b) fallen
 - d) die fünf vom Verbandstag der Jugend gewählten Delegierten
 - e) die Ehrenmitglieder
 - f) der Rechts- und Ehrenrat.

Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine nicht übertragbare Stimme.

3. Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der delegierten Vereinsmitglieder ist die für das laufende Kalenderjahr vorgelegte Mitgliedererhebung der Vereine. Liegt sie nicht vor, so gilt die letzte Mitgliedererhebung. Jedem Verein steht bis 200 Mitgliedern ein stimmberechtigter Delegierter, über 200 bis 500 Mitgliedern zwei stimmberechtigte Delegierte zu. Darüber hinaus hat jeder Verein je weitere angefangene 500 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Delegierten. Die stimmberechtigten Delegierten müssen mindestens 18 Jahre sein.
4. Der Turnverbandstag findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich, spätestens vier Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor dem Turnverbandstag an den Vorstand zu stellen und kurz zu begründen.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Aufgaben des Turnverbandstages sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes (Geschäftsführer-Kassen- und Revisionsbericht)
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen
 - e) Beratung vorliegender Anträge.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Unter Punkt „Verschiedenes“ (Anfragen, Anregungen, Mitteilungen) können keine Beschlüsse gefasst werden.

6. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet den Turnverbandstag. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Jeder einberufene Turnverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
8. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand einen außerordentlichen Turnverbandstag einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn er von 15 % der zum Turnverbandstag stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand des Turnverband Düsseldorf e.V. bilden:
 - a) der geschäftsführende Vorstand:
 - der Vorsitzende
 - die drei stellvertretenden Vorsitzenden:
Organisation, Finanzen, Sport
 - der hauptamtliche Geschäftsführer, der als stimmberechtigtes Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand eingestellt wird
 - b) der erweiterte Vorstand:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Vorsitzende der Jugend
 - der Pressewart
 - Beisitzer

2. Zur rechtswirksamen Vertretung gem. § 26 BGB des Turnverband Düsseldorf e.V. genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gilt die gemeinsame Zeichnung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Turnverband Düsseldorf e.V. nach Satzung und seinen Ordnungen.
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Arbeiten / Leistungen für den Verband entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Mit Ausnahme des hauptamtl. Geschäftsführers, der vom geschäftsführenden Vorstand eingestellt wird, werden die Vorstandsmitglieder auf dem Turnverbandstag für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zum nächsten, folgenden Turnverbandstag kommissarisch einsetzen.

§ 9 Turn- und Sportausschuss

1. Der Turn- und Sportausschuss ist beratendes Organ in allen fachlichen Angelegenheiten im Rahmen der Turnordnung des Deutschen Turnerbund e.V. und der Fachordnung des Rheinischen Turnerbund e.V. oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolgers.
2. Dem Turn- und Sportausschuss gehören an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende Sport als Vorsitzender
 - b) die Fachwarte der im Turnverband Düsseldorf e.V. betriebenen Sportarten.

Die Fachwarte des Turn- und Sportausschusses werden von den entsprechenden Fachwarten der dem Turnverband Düsseldorf e.V. angehörenden Vereine für zwei Jahre gewählt. Die Wahl sollte höchstens drei Monate vor dem jeweiligen Turnverbandstag erfolgen. Jeder Verein hat eine Stimme und ist durch seinen Fachwart oder seinen Vertreter bei der Abstimmung vertreten. Kann kein Fachwart gewählt werden, so kann der Vorstand des Turnverband Düsseldorf e.V. einen Fachwart berufen. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Jugendausschuss

1. Die Jugend im Turnverband Düsseldorf e.V. ist der Zusammenschluss der Kinder und Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des Turnverband Düsseldorf e.V. Sie wählt und beruft Vertreter in den Jugendausschuss, führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

2. Die Jugend gibt sich eine Ordnung und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung. Gebunden ist diese Ordnung an die Ordnung des Rheinischen Turnerbund e.V. oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolgers, an die Beschlüsse der Verbandstage der Jugend und an die Satzung des Turnverband Düsseldorf e.V.
3. Den Jugendausschuss bilden:
 - a) der Vorsitzende der Jugend
 - b) der stellvertretende Vorsitzende der Jugend
 - c) die Jugendfachwarte
 - d) die Beisitzer.

Diese werden auf dem Verbandstag der Jugend gemäß der Ordnung der Jugend im Turnverband Düsseldorf e.V. gewählt. Der Vorsitzende der Jugend hat Sitz und Stimme im Vorstand, er muss uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Zum Verbandstag der Jugend ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.
4. Der Jugendausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden der Jugend, ist für seine Beschlüsse dem Verbandstag der Jugend und dem Vorstand des Turnverband Düsseldorf e.V. verantwortlich.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei vom Turnverbandstag gewählte Kassenprüfer. Zusätzlich ist ein Ersatz-Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Turnverbandstag vorzutragen.
3. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Verbandsebene ausüben.

§ 12 Rechts- und Ehrenrat

1. Der Rechts- und Ehrenrat ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuss zur Entscheidung von Rechts- und Ehrenfragen. Er besteht aus drei Mitgliedern, die sich ihren Vorsitzenden wählen. Ferner sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Sie werden vom Turnverbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Aufgaben des Rechts- und Ehrenrates sind auf Antrag:
 - a) Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle in allen Zuständigkeitsbereichen des Turnverband Düsseldorf e.V. zu schlichten
 - b) Ehrenverfahren durchzuführen
 - c) kommt es durch die Vermittlung des Rechts- und Ehrenrates nicht

zu einer Einigung, so kann er, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind, eine Entscheidung treffen. Der Rechts- und Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Rechts- und Ehrenratsmitglieder sind von der Verhandlung ausgeschlossen, wenn ihr Verein von der zu verhandelnden Angelegenheit betroffen ist

- d) der Vorsitzende des Turnverband Düsseldorf e.V. oder sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen des Rechts- und Ehrenrates einzuladen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Turnverband Düsseldorf e.V. Ordnungen, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen sind, ausgenommen die Ordnung der Jugend.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf dem Turnverbandstag beschlossen werden. Die vorgesehene Änderung ist der Einladung beizufügen.

§ 15 Auflösung des Turnverband Düsseldorf e.V.

1. Die Auflösung des Turnverband Düsseldorf e.V. kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Turnverbandstag mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
2. Dieser Turnverbandstag wählt auch die Liquidatoren.
3.
 - a) Nach Auflösung des Turnverband Düsseldorf e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rheinischen Turnerbund e.V. oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - b) Der Rheinische Turnerbund e.V. oder dessen gemeinnütziger Rechtsnachfolger hat diese ihm zufließenden Mittel an die im Turnverband Düsseldorf e.V. bestehenden Leistungszentren über die sie betreibenden gemeinnützigen Vereine / Organisationen zu verteilen. Voraussetzung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit der Empfänger.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung auf der Grundlage des Beschlusses des Turnverbandstages vom 14.03.2013 tritt am 18.11.2013 mit der Eintragung beim Amtsgericht Düsseldorf, an Stelle der bisherigen Satzung vom 18.10.2010, in Kraft.